



STADT BAD KISSINGEN

Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Kissingen vom 29. September 2004

Beschluß des Stadtrates: 29. September 2004

Bekanntmachung: 09. Oktober 2004
(KGAMBI. Nr. 235)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4.6.2003 (BGBl I S. 745) i.V.m. § 2 der Ladenschlußverordnung (LSchlV) vom 21.5.2003 (GVBl S. 340) erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Stadt Bad Kissingen dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Bad Kissingen kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von

10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

an den 36 Sonn- und Feiertagen ab dem zweiten Sonntag im April verkauft werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, den 29. September 2004

Karl Heinz Laudenbach
Oberbürgermeister